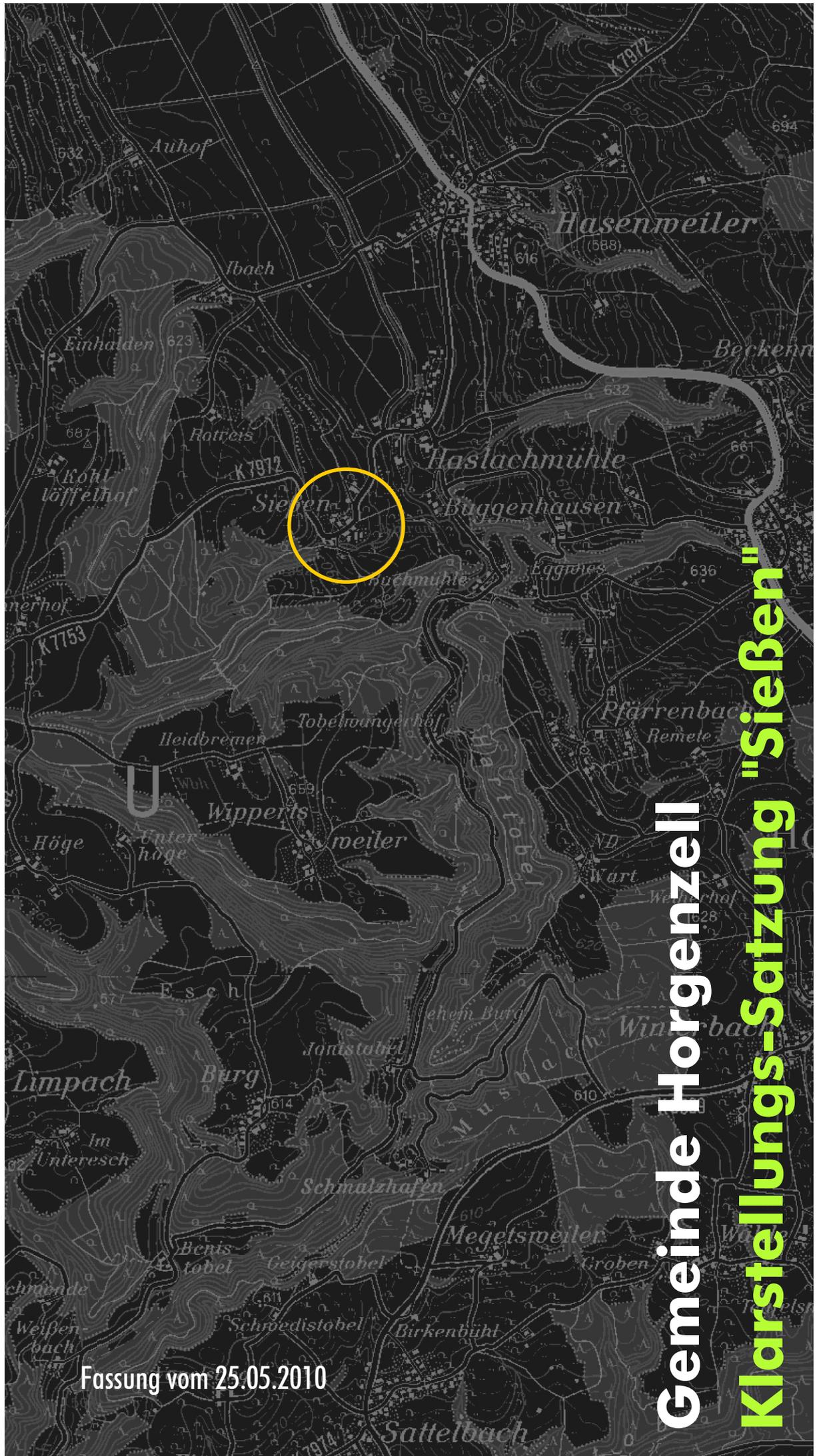


Versiegelte Originalfassungen tragen auf der Kunststoff-Bindeleiste folgende Prägung:

Büro Sieber  
Originalfassung



Fassung vom 25.05.2010

www.buerosieber.de

# Gemeinde Horgenzell Klarstellungs-Satzung "Sieben"

## Inhaltsübersicht

---

	Seite
1	Rechtsgrundlagen 3
2	Nachrichtliche Übernahme von nach anderen gesetzlichen Vorschriften getroffenen Festsetzungen gem. § 9 Abs. 6 BauGB mit Zeichenerklärung 4
3	Hinweise und Zeichenerklärung 5
4	Satzung 6
5	Begründung 7
6	Begründung – Bilddokumentation 9
7	Verfahrensvermerke 10

- 1.1 Baugesetzbuch** (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585)
- 1.2 Planzeichenverordnung** (PlanzV) in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58); die im nachfolgenden Text zitierten Nummern beziehen sich auf den Anhang zur PlanzV
- 1.3 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg** (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. BW S. 581), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2009 (GBl. BW S. 185)

2

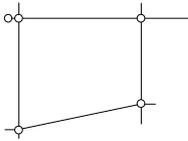
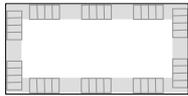
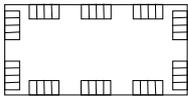
## Nachrichtliche Übernahme von nach anderen gesetzlichen Vorschriften getroffenen Festsetzungen gem. § 9 Abs. 6 BauGB mit Zeichenerklärung

---

2.1



Landschaftsschutzgebiet "Rotachtobel und Zußdorfer Wald" (Nr. 4.36.016) (innerhalb des Geltungsbereiches liegender Teil des Schutzgebietes; § 9 Abs. 6 BauGB, Nr. 13.3. PlanzV; siehe Planzeichnung)

- 3.1  Grenze des **räumlichen Geltungsbereiches** der Klarstellungs-Satzung "Sießen" der Gemeinde Horgenzell (Nr. 15.13. PlanzV; siehe Planzeichnung);
- 3.2  **Bestehendes Gebäude** zur Zeit der Planaufstellung (siehe Planzeichnung);
- 3.3  **Bestehende Grundstücksgrenzen** zur Zeit der Planaufstellung (siehe Planzeichnung);
- 3.4  **Bestehende Flurnummer** (siehe Planzeichnung);
- 3.5 **Landschaftsschutzgebiet** Ein Teil des Geltungsbereiches befindet sich im Landschaftsschutzgebiet "Rotachtobel und Zußdorfer Wald" (Fl.-Nrn. 1410 (Teilfläche), 1410/1 (Teilfläche), 1412 (Teilfläche), 1417 (Teilfläche) und 1419, siehe Planzeichnung). In den innerhalb des Schutzgebietes liegenden Bereichen ist es verboten, Veränderungen vorzunehmen, welche die Landschaft verunstalten, die Natur schädigen oder den Naturgenuss beeinträchtigen. Hier geplante Bauvorhaben erfordern eine Erlaubnis der Unteren Naturschutzbehörde. Auf die in Folge der Landschaftsschutzgebiets-Verordnung des Landratsamtes Ravensburg vom 21.04.1970 geltenden Baubeschränkungen bzw. Auflagen wird hingewiesen.
- 3.6  **Landschaftsschutzgebiet "Rotachtobel und Zußdorfer Wald"** (Nr. 4.36.016), außerhalb des Geltungsbereiches (siehe Planzeichnung);
- 3.7  **FFH-Gebiet "Rotachtobel Bodensee"** (Nr. 8222-342), außerhalb des Geltungsbereiches (siehe Planzeichnung);

Auf Grund von § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), der Planzeichenverordnung (PlanzV) in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58) sowie § 4 der Gemeindeordnung für Baden Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. BW S. 581), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2009 (GBl. BW S. 185), hat der Gemeinderat der Gemeinde Horgenzell die Klarstellungs-Satzung "Sießen" zur Abgrenzung des im Zusammenhang bebauten Orts-Teils in öffentlicher Sitzung am ..... beschlossen.

### §1 Räumlicher Geltungsbereich

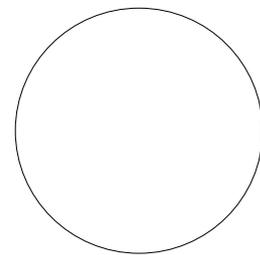
Der räumliche Geltungsbereich der Klarstellungs-Satzung "Sießen" ergibt sich aus deren zeichnerischem Teil vom 25.05.2010.

### §2 In-Kraft-Treten

Die Klarstellungs-Satzung "Sießen" der Gemeinde Horgenzell tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft (gem. § 10 Abs. 3 BauGB).

Horgenzell, den .....

.....  
(Bürgermeister Restle)



(Dienstsiegel)

**5.1 Allgemeine Angaben****5.1.1 Abgrenzung und Beschreibung des Planungsbereiches**

- 5.1.1.1 Der Orts-Teil Sießen befindet sich etwa vier Kilometer nordwestlich von Horgenzell.
- 5.1.1.2 Der Geltungsbereich umfasst den als im Zusammenhang bebauten Orts-Teil zu sehenden Teil von Sießen.
- 5.1.1.3 Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich folgende Grundstücke: Fl.-Nrn. 1372 (Teilfläche), 1408 (Teilfläche), 1409 (Teilfläche), 1410 (Teilfläche), 1410/1 (Teilfläche), 1412 (Teilfläche), 1417 (Teilfläche), 1419 (Teilfläche), 1435 (Teilfläche), 1454/1 (Teilfläche).

**5.1.2 Bestands-Daten und allgemeine Grundstücks-Morphologie**

Die landschaftlichen Bezüge werden vom Oberschwäbischen Hügelland bestimmt. Das Gelände fällt innerhalb des Planbereiches von Westen nach Osten ab. Der aus wenigen Wohn- und Wirtschaftsgebäuden bestehende Orts-Teil wird vom Landschaftsschutzgebiet "Rotachtal und Zußdorfer Wald" (Nr. 4.36.016) umschlossen. Die Bebauung ist gut durchgrünt, auf einem im Osten liegenden Grundstück befindet sich ein kleiner Streuobstbestand. Südlich der Siedlung fließt ein Bach, der in die etwa einen halben Kilometer weiter östlich liegende "Rotach" mündet. Entlang dieses Baches liegt das gem. § 32 NatSchG Baden-Württemberg kartierte, aus mehreren Teilflächen bestehende Biotop "Gehölze und Naßwiese bei Sießen" (Nr. 181224360034). Westlich und östlich grenzt an die Siedlung das FFH-Gebiet "Rotachtal Bodensee" (Nr. 8222-342) an. Sowohl die Biotope als auch das FFH-Gebiet liegen außerhalb des Geltungsbereiches dieser Satzung.

**5.1.3 Erfordernis und Zielsetzung der Satzung**

- 5.1.3.1 Das Erfordernis der Aufstellung der Klarstellungs-Satzung "Sießen" ergibt sich aus der Notwendigkeit Klarheit über die Abgrenzung zwischen Innenbereich und Außenbereich zu schaffen, um so formellen Bauvoranfragen und formlosen Nachfragen von Grundstückseigentümern klar begegnen zu können.

**5.2 Erschließungsrelevante Daten****5.2.1 Kennwerte**

- 5.2.1.1 Fläche des Geltungsbereiches: 2,30 ha

## **5.2.2 Erschließung**

5.2.2.1 Abwasserbeseitigung durch: Gemeinde Horgenzell

5.2.2.2 Wasserversorgung durch: Gemeinde Horgenzell

5.2.2.3 Stromversorgung durch: EnBW Regional AG

5.2.2.4 Gasversorgung durch: keine

5.2.2.5 Müllentsorgung durch: Gemeinde Horgenzell

## **5.3 Zusätzliche Informationen**

### **5.3.1 Planänderungen**

5.3.1.1 Bei der Planänderung vom 07.07.2009 wurden die Änderungen eingearbeitet, die sich aus den eingegangenen Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Beteiligung der Behörden sowie aus dem Besprechungstermin im Landratsamt Ravensburg vom 08.06.2009 ergaben. Bei der Planänderung vom 25.05.2010 wurden Plan und Text aktualisiert und an die neuesten Daten- und Rechtsgrundlagen angepasst. Die Änderungen umfassen insgesamt folgende Punkte (ausführliche Abwägungen sind im Gemeinderatsprotokoll bzw. der Sitzungsvorlage der öffentlichen Gemeinderats-Sitzung vom 28.07.2010 enthalten):

- Zurücknahme des Geltungsbereiches im Osten im Bereich der Fl.-Nrn. 1402, 1407, 1407/1 und 1410/1
- Zurücknahme des Geltungsbereiches im Süden im Bereich der Fl.-Nrn. 1410 und 1435
- Bestimmung der Klarstellung im Bereich der Teilfläche der Fl.-Nr. 1412
- Aufnahme eines Hinweises zu den Baubeschränkungen im Landschaftsschutzgebiet
- nachrichtliche Übernahme der Schutzgebiets-Abgrenzungen in die Planzeichnung
- Aufnahme von Hinweisen zur Abgrenzung des Landschaftsschutz- und des FFH-Gebietes
- Überarbeitung der Verweise auf die Rechtsgrundlagen
- Änderungen und Ergänzungen bei der Begründung
- redaktionelle Änderungen und Ergänzungen

Blick von Osten auf den Orts-Teil Sießen



Blick von Westen entlang der Kreis-Straße K 7972 auf den Orts-Teil Sießen



Blick von Südosten auf den Bach südlich von Sießen mit den begleitenden Gehölzen (FFH-Gebiet "Rotachtal Bodensee") und die nördlich davon liegenden Gebäude mit den Nrn. 5 (links, hinter den Nebengebäude) und 3 (rechts, hinter den Sträuchern)



**7.1 Aufstellungsbeschluss (gem. § 2 Abs. 1 BauGB)**

Der Aufstellungsbeschluss erfolgte in der Gemeinderatssitzung vom ..... Der Beschluss wurde am ..... ortsüblich bekannt gemacht.

Horgenzell, den .....  
 (Bürgermeister Restle)

**7.2 Satzungsbeschluss (gem. § 10 Abs. 1 BauGB)**

Der Satzungsbeschluss erfolgte in der Gemeinderatssitzung vom ..... über die Entwurfsfassung vom .....

Horgenzell, den .....  
 (Bürgermeister Restle)

**7.3 Bekanntmachung und In-Kraft-Treten (gem. § 10 Abs. 3 BauGB)**

Der Satzungsbeschluss wurde am ..... ortsüblich bekannt gemacht. Die Klarstellungs-Satzung "Sießen" ist damit in Kraft getreten. Sie wird mit Begründung für jede Person zur Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Plan aufgestellt am: 28.11.2008

Plan geändert am: 07.07.2009

Plan geändert am: 25.05.2010

Planer:

..... Büro Sieber, Lindau (B)  
 (i. A. M. Griebe)

Die Planung ist nur zusammen mit Textteil und zeichnerischem Teil vollständig. Nur die versiegelten Originalausfertigungen tragen die Unterschrift des Planers. Der Text ist auf der Grundlage der jeweils aktuellen amtlichen Rechtschreibregeln erstellt.